

BL_GERICHTE 510 13 103 vom 3. Juli 2014

BL Gerichte, 2014-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_510_13_103

FR: BL_GERICHTE 510 13 103 du 3 juillet 2014

IT: BL_GERICHTE 510 13 103 del 3 luglio 2014

Regeste

Katasterschätzung

Erwägungen

E. 1

Anfangs Januar 2013 wurden dem Pflichtigen seitens der Steuerverwaltung die Angaben für die Steuerklärung 2011, Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft per 31. Dezember 2011, datiert vom 2. Januar 2013 (Liegenschaftsblatt) zugestellt, wobei die Parzelle Nr. E. GB C. (Parzelle) einen Steuerwert (Katasterwert) von Fr. 385'000.-- (Fr. 275'700.-- + Fr. 109'300.--) für das Land und Fr. 243'100.-- (Fr. 184'800.-- + Fr. 44'800.-- + Fr. 13'500.--) für die Gebäude aufwies.

E. 2

Mit Eingabe vom 25. Januar 2013 erhob die Vertreterin des Pflichtigen mit dem sinngemässen Begehren, der Steuerwert (Katasterwert) der Parzelle sei auf Fr. 148'700.--(Boden und Gebäude) festzulegen, Einsprache. Zur Begründung machte sie geltend, die Hofparzelle sei Bestandteil des Landwirtschaftsbetriebes und werde vollständig landwirtschaftlich genutzt. Es habe nie eine Nutzungsänderung stattgefunden. Gemäss kantonsgerichtlicher Praxis aus dem Jahr 2007 sei eine neue Katasterschätzung auch dann möglich, wenn ein Eigentümer durch eine Katasterschätzung belastet werde, welche eindeutig der Gesetzesbestimmung widerspreche.

E. 3

Mit Einsprache-Entscheid vom 23. Oktober 2013 trat die Gemeinde auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung machte sie geltend, dem Pflichtigen seien die Katasterwerte mittels Katasteranzeigen vom 8. Juni 2009 sowie 9. Januar 2012 zugestellt worden. Dieselben seien mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen. Zudem sei nicht nachgewiesen, dass es sich um einen Landwirtschaftsbetrieb handle.

E. 4

Mit Eingabe vom 2. Dezember 2013 erhob die Vertreterin des Pflichtigen mit den Begehren, 1. Auf den Antrag auf Änderung des Katasterwerts der Parzelle des Pflichtigen sei einzutreten, 2. Die Katasterschätzung mit einem Steuerwert (Katasterwert) für den Boden von Fr. 385'000.-- und für die Gebäude von Fr. 243'100.-- sei aufzuheben, 3. Der Steuerwert (Katasterwert) der Parzelle sei auf Fr. 150'700.-- (Boden Fr. 2'000.-- und Gebäude Fr. 148'700.--) festzulegen, 4. Unter o/e-Kostenfolge, Rekurs. Zur Begründung machte sie geltend, beim Landwirtschaftsbetrieb des Pflichtigen handle es sich um einen anerkannten, direktzahlungsberechtigten Betrieb. Die Hofparzelle sei das Betriebszentrum des Landwirtschaftsbetriebes. Sie beinhalte das Wohnhaus, den Remisenraum sowie das

Ökonomiegebäude. Hinter dem Ökonomiegebäude befindet sich die Hofstatt mit den Hochstammobstbäumen, welche auch als Auslauf für die Tiere genutzt werde.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 7. Januar 2014 verzichtete die Steuerverwaltung auf einen Antrag.

E. 6

Mit Stellungnahme vom 20. Februar 2014 beantragte die Vertreterin der Gemeinde, 1. Auf den Rekurs sei nicht einzutreten, 2. Eventualiter sei der Rekurs abzuweisen, 3. Unter o/e-Kostenfolge. Zur Begründung machte sie geltend, das Rechtsbegehren sei unzulässigerweise ausgeweitet worden. Der Rekurrent habe gegen die Katasteranzeigen kein Rechtsmittel ergriffen. Erst gegen das Liegenschaftsblatt habe er Einsprache erhoben und verlange nun, quasi im Sinne einer akzessorischen Überprüfung, die Änderung der in Rechtskraft erwachsenen Katasterwerte. Im von Pflichtigen zitierten kantonsgerichtlichen Urteil sei es um einen neuen Eigentümer, der gegen eine Katasterschätzung vorgegangen sei, gegangen. Vorliegend sei der Rekurrent seit 1976 Eigentümer der Parzelle und hätte mehrfach gegen die Einschätzung ein Rechtsmittel ergreifen können. Weiter sei im zitierten Urteil die Qualifikation der Parzelle als landwirtschaftliches Grundstück bewiesen worden.

E. 7

Gestützt auf eine telefonische Anfrage hat das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain (LZE) mit E-Mail vom 2. Juli 2014 festgehalten, dass der Betrieb des Pflichtigen ein nach landwirtschaftlicher Begriffsverordnung anerkannter, direktzahlungsberechtigter Landwirtschaftsbetrieb mit knapp 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sei. Es handle sich um einen Ackerbaubetrieb mit etwas Rindviehhaltung (rund 13 Tiere resp. 5.3 Grossvieheinheiten). Die Hofparzelle sei für eine tierschutzkonforme Rindviehhaltung zwingend (Auslauf). Die Fläche könne nicht unterteilt werden. Sie gelte auch als direktzahlungsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche gemäss Direktzahlungsverordnung.

E. 8

Abschliessend ist über die Kosten des Rekursverfahrens zu befinden. a) Ausgangsgemäss sind dem Rekurrenten keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (§ 130 StG i.V.m. § 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO]). Dasselbe gilt gestützt auf § 20 Abs. 3 VPO für die Vorinstanz als unterliegende Partei. b) Gemäss § 130 StG i.V.m. § 21 Abs. 3 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Vertreters bzw. einer Vertreterin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Mit Honorarnote vom 23. Juni 2014 machte die Vertreterin des Rekurrenten eine Parteientschädigung (ohne Verhandlung vor Steuergericht) in Höhe von Fr. 3'974.40 geltend, welche sich aus 18.5 Stunden à Fr. 180.--, 3 Stunden à Fr. 100.-- sowie Material und Spesen pauschal in Höhe von Fr. 50.-- und Mehrwertsteuer (MWSt) von Fr. 294.40 zusammensetzte. Der gerichtlich anerkannte Stundensatz für nichtanwaltliche Vertretungen vor Gericht beträgt Fr. 150.-- (vgl. Entscheid des Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Juni 2009, publ. in: Basellandschaftliche und Baselstädtische Steuerpraxis [BStPra], Bd. XIX, S. 559 ff.). Für die heutige Verhandlung sind zusätzlich 2 Stunden zuzusprechen. Dem Rekurrenten ist demnach ein Honorar von Fr. 3'525.-- (23.5 Stunden à Fr. 150.--/Stunde) bzw. eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3'861.-- (inklusive Auslagen von Fr. 50.-- und

MWSt von Fr. 286.--) zulasten der Gemeinde zuzusprechen. Demgemäss w i r d e r k a n n t
:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.